

154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (88 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Das gegenständliche Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ua. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung; es beruht auf dem Prinzip der Inländergleichbehandlung und der Meistbegünstigung — ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen ua. ergeben. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Investitionsschutzabkommen werden üblicherweise zwischen Industriestaaten einerseits und Schwellen- und Entwicklungsländern bzw. Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe andererseits abgeschlossen. Ihr Ziel ist es, Investitionstätigkeit zu fördern und getätigte Investitionen zu schützen. Es liegt in den wirtschaftlichen Gegebenheiten, daß Investitionen in erster Linie von den Industriestaaten in die Schwellen- und Entwicklungsländer bzw. in die Länder des RGW-Raumes fließen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß der Investitionsfluß auch eine umgekehrte Richtung nimmt. Ein Industriestaat muß daher grundsätzlich bei der Verhandlung solcher Abkommen auf diese Möglichkeit im Lichte seiner eigenen Wirtschaftsstruktur sowie seiner Gesetzgebung Bedacht nehmen.

Angesichts der in der ČSFR erfolgten Änderungen der Politik im allgemeinen sowie der Wirtschaftspolitik im besonderen kann erwartet werden, daß die österreichische Wirtschaft in Zukunft in verstärktem Maß Möglichkeiten zu Investitionstätigkeiten in diesem Land in Betracht zieht. Auch auf tschechoslowakischer Seite besteht Interesse an Investitionen aus Österreich sowie die Bereitschaft, durch entsprechende innerstaatliche Regelungen ausländische Investitionstätigkeit zu fördern. Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, die österreichischen Firmen bei ihren Investitionsbemühungen in der ČSFR zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls entstehende Risiken abzusichern.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Entschädigung im Falle der Verstaatlichung oder jeder sonstigen Maßnahme mit einer der Enteignung gleichkommenden Wirkung zu. Einen wichtigen Vertragsbestandteil bilden ferner die Bestimmungen betreffend den Transfer von Erträgen aus Investitionen, von Rückzahlungen von Darlehen, von Erlösen aus deren Liquidation oder Veräußerung und von Entschädigungen im Enteignungsfall.

Das Abkommen sieht unter gewissen Voraussetzungen ein Schiedsverfahren vor einem Ad-hoc-Schiedsgericht vor. Ebenso ist ein Schiedsverfahren für Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Interpretation und Anwendung dieses Abkommens vorgesehen.

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf; es hat nicht politischen Charakter. Die einzelnen EG-Mitgliedsstaaten schließen analoge Abkommen mit Drittländern ab, sodaß die Vereinbarkeit mit bestehenden EG-Regelungen gegeben erscheint.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Mai 1991 in Verhandlung genommen. In der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Dipl.-Ing. Flicker sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

2

154 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall ist der Außenpolitische Ausschuß der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der

Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen (88 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1991 05 24

Mrkvicka
Berichterstatter

Schieder
Obmann